

## **Bekanntmachung Nr. 18/2013**

### **Satzung (Nachtrag 4)**

#### **zur Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03,(GVOBl.Schl.-Holst. S. 57 ), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.05 (GVOBl. Schl-Holst. S. 27, des § 90 SGB VII Kinder-u.Jugendhilfegesetz (KJHG), des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der jeweils zzt. gültigen Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.04.2013 wird die nachstehende Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte Brokdorf erlassen.

#### **Artikel 1**

§ 2 Absatz 4 (Ermäßigung) erhält folgende Fassung:

Unabhängig von den Richtlinien des Kreises Steinburg wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 15 % der jeweils geltenden Teilnahmegebühr für das zweite Kind gewährt. Für jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 20 % der jeweils geltenden Teilnahmegebühr.

Ausgenommen hiervon sind die Gebühren, die für die Nutzung des Frühdienstes und der Hortbetreuung an einzelnen Tagen erhoben werden.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag 4 zur Teilnahmegebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Brokdorf, den 02.05.2013

Gemeinde Brokdorf  
Der Bürgermeister

Schultze